

FAQ-Liste für Antragsteller zu den Förderbekanntmachungen des Innovationsausschusses beim Gemeinsamen Bundesausschuss

1 Allgemeine Fragen zur Antragstellung

1.1 Wie viele Förderbekanntmachungen wird es im Rahmen des Innovationsfonds geben?

In den Jahren von 2016 bis 2019 fördert der Innovationsausschuss Projekte zur Versorgungsforschung und zu den neuen Versorgungsformen. Zu diesem Zweck werden in jedem Jahr Förderbekanntmachungen ausgelobt.

Aktuell hat der Innovationsausschuss am 20. Februar 2017 themenoffene Förderbekanntmachungen im Bereich neue Versorgungsformen und Versorgungsforschung sowie für die Evaluation von Selektivverträgen veröffentlicht.

Die Veröffentlichung einer weiteren, themenspezifischen Förderwelle ist für das zweite Halbjahr 2017 geplant. Auch für die kommenden Jahre bis 2019 ist jeweils die Veröffentlichung von Förderbekanntmachungen geplant.

1.2 Wann ist mit der Förderentscheidung zu den Anträgen der zweiten Förderwelle bei den neuen Versorgungsformen zu rechnen?

Die Förderentscheidungen im Bereich neue Versorgungsformen sind für das Frühjahr 2017 vorgesehen. Die Antragsteller werden sowohl im Falle einer positiven als auch negativen Förderentscheidung schriftlich informiert (s. auch 5.1).

1.3 Wie ist die aktuelle Zeitplanung für die laufenden Förderbekanntmachungen?

Anträge zu den Förderbekanntmachungen vom 20. Februar 2017 können bis zum 23. Mai 2017 (12:00 Uhr) eingereicht werden. Die Einreichung erfolgt über ein Internet-Portal. Weitere Details entnehmen Sie bitte der jeweiligen Förderbekanntmachung:

- [Neue Versorgungsformen – themenoffen](#)
- [Versorgungsforschung – themenoffen](#)
- [Evaluation von Selektivverträgen](#)

Die Entscheidung über die eingereichten Anträge ist für das 4. Quartal 2017 geplant.

1.4 Kann bereits parallel zum Antrags- und Auswahlverfahren mit den beantragten Projektarbeiten begonnen werden?

Während der Antrags- und Begutachtungsphase dürfen keine Arbeiten begonnen werden, die Teil des Arbeitsprogramms des Antrags sind. Vorbereitende Arbeiten sind grundsätzlich möglich, sofern sie nicht Teil des beantragten Arbeitsprogramms sind. Eine nachträgliche Finanzierung dieser Vorbereitungsarbeiten mit Fördermitteln aus dem Innovationsfonds ist auch bei einer positiven Förderentscheidung nicht möglich.

1.5 Welche vorbereitenden Arbeiten sind nicht förderschädlich?

Zulässig sind insbesondere allgemeine organisatorische Arbeiten, Vorbereitungen, Konzeptvorarbeiten, die nicht Teil des beantragten Arbeitsprogrammes sind. Hierzu zählen u. a.:

- Stellenausschreibungen und das Führen von Bewerbungsgesprächen;
- Durchführung von Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge ohne Zuschlagserteilung (z. B. Dienstleistungsaufträge, Lieferaufträge für Investitionen etc., Selektivverträge), Zuschlagserteilungen vor Inkrafttreten des Förderbescheides sind nur unter Vorbehalt des späteren positiven Förderbescheides möglich. Die hierfür entstehenden Ausgaben können im Falle einer Förderung nicht abgerechnet werden. Es dürfen grundsätzlich auch keine Verbindlichkeiten eingegangen werden, z. B. kein Abschluss von Arbeitsverträgen.

1.6 Wann kann mit dem Projekt frühestmöglich begonnen werden?

Mit der Umsetzungsphase des beantragten Arbeitsprogramms darf frühestens nach Bestandskraft des Förderbescheides und erst ab dem vom Förderer zugelassenen Zeitpunkt begonnen werden.

1.7 Kann ein Antrag mehrfach beim Innovationsausschuss eingereicht werden?

Die Einreichung desselben Antrags ist nur einmalig in einer Förderwelle (Begriffsbestimmung s. Punkt 4.2) möglich.

Die Einreichung eines abgelehnten Antrags bei einer nachfolgenden Förderwelle ist nur dann möglich, sofern ein eindeutiger Bezug zu der Themensetzung der aktuellen Förderbekanntmachung vorliegt. Eine Förderung von Projekten, deren konzeptioneller Ansatz bereits Gegenstand von geförderten Projekten ist, ist nicht vorgesehen. Bei einer Wiedereinreichung muss zwingend die Antrags-ID des bereits eingereichten Antrags angegeben und kurz dargelegt werden, welche Modifikationen bei dem vorliegenden Antrag im Vergleich zur älteren Version vorgenommen wurden. Weitere Details hierzu entnehmen Sie bitte den jeweils veröffentlichten Förderbekanntmachungen.

1.8 Welche Anträge werden gefördert?

Anträge können grundsätzlich nur gefördert werden, wenn sie zu dem in der jeweiligen Förderbekanntmachung genannten „Gegenstand der Förderung“ einen eindeutigen Bezug aufweisen sowie die dort aufgeführten „Förderkriterien“ und „Fördervoraussetzungen“ erfüllen. Eine Einreichung von Anträgen außerhalb von aktuellen Förderbekanntmachungen ist nicht möglich. In der Regel enthalten die Förderbekanntmachungen auch Informationen darüber, welche Anträge von der Förderung explizit ausgeschlossen sind.

1.9 Kann ein Antrag bei einer themenspezifischen Förderbekanntmachung mehrere Themenfelder adressieren?

Sofern sinnvoll, kann der Antrag Aspekte mehrerer Themenfelder aufgreifen. Der Antrag muss dennoch eindeutig einem Themenfeld der Förderbekanntmachung zugeordnet werden.

1.10 Welche Projektstrukturen sind für einen Antrag vorgesehen?

Grundsätzlich kann ein Antrag als sogenanntes Einzelprojekt oder als Konsortialprojekt eingereicht werden.

Einzelprojekte sind Projekte, die nur von einem Antragsteller alleine eingereicht werden. Der Förderempfänger führt das Projekt eigenverantwortlich durch.

Konsortialprojekte sind Projekte, die von mehreren Partnern gemeinsam eingereicht werden. Jeder Konsortialpartner ist für seinen Teil des Projekts als abgegrenztes Arbeitspaket selbständig verantwortlich. Innerhalb des Konsortiums wird ein Partner bestimmt, welcher die Federführung und förderrechtliche Verantwortung für das Gesamtprojekt hat (Konsortialführung). Im Fall der Förderung ist der Partner mit der Funktion der Konsortialführung der Erst-Förderempfänger. Dieser leitet die Fördermittel entsprechend der Bewilligung an die Konsortialpartner weiter. Nach Erteilung des Förderbescheids an die Konsortialführung ist zwischen der Konsortialführung und jedem Konsortialpartner ein Weiterleitungsvertrag abzuschließen. Der Weiterleitungsvertrag soll die Rechte und Pflichten der Konsortialpartner regeln (insbesondere die Weiterleitung der Fördermittel, die Unterrichts- und Nachweispflichten etc.).

Wichtig: In Konsortialprojekten übernimmt die Konsortialführung die Koordination des Projekts und stellt den Antrag für das Konsortium beim Innovationsausschuss des Gemeinsamen Bundesausschusses. Die Konsortialführung übernimmt für das Projekt alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Förderer. Dazu gehören die Anforderung der benötigten Mittel sowie die Erfüllung der Berichtspflichten für das Konsortialprojekt.

1.11 Können auch Partner ohne Förderung an dem Projekt beteiligt sein?

Sollen in einem Einzelprojekt oder einem Konsortialprojekt zusätzliche Partner ohne Förderung eingebunden werden (sogenannte Kooperationspartner), so ist von jedem Kooperationspartner eine rechtsverbindlich unterschriebene Absichtserklärung zur

Zusammenarbeit vorzulegen. Aus dieser muss die inhaltliche Beteiligung, der zeitliche Umfang und ggf. die finanzielle Unterstützung eindeutig hervorgehen. Für die Begutachtung ist ein eingescanntes Schreiben ausreichend.

1.12 Kann ein Antrag für ein Projekt gestellt werden, das bereits von einem anderen Förderer finanziell unterstützt wird?

Die Doppelförderung eines Projektes ist ausgeschlossen. Eine Anteils- sowie Festbetragsfinanzierung ist ebenso möglich, wie eine Fehlbedarfsfinanzierung. Eigenmittel können ebenfalls eingebracht werden (Siehe Punkt 1.13).

1.13 In welchem Umfang kann ein Projekt finanziell unterstützt werden?

Die Finanzierungsart bestimmt, in welchem Umfang (ganz oder teilweise) ein Projekt finanziell gefördert wird. Sie hat unmittelbar Einfluss auf die Höhe der Fördersumme und das Verhältnis der Fördersumme zu eventuellen Eigenmitteln und Mitteln Dritter.

Bei der Vollfinanzierung werden dem Förderempfänger alle förderfähigen Projektausgaben erstattet. Die bewilligte Fördersumme ist jedoch Obergrenze der Förderung.

Bei der Teilfinanzierung wird dem Förderempfänger nur ein Teil der förderfähigen Ausgaben erstattet. Die Finanzierung für den übrigen Teil erbringt er selbst oder wird von dritter Seite erbracht. Man unterscheidet bei der Teilfinanzierung zwischen Anteilfinanzierung, Fehlbedarfsfinanzierung und Festbetragsfinanzierung.

Bei der Anteilfinanzierung bemisst sich die Fördersumme nach einem bestimmten Prozentsatz der förderfähigen Ausgaben oder nach einem bestimmten Anteil der förderfähigen Ausgaben. Die bewilligte Fördersumme ist jedoch Obergrenze der Förderung.

Bei der Fehlbedarfsfinanzierung deckt die Fördersumme den Fehlbedarf, der insoweit verbleibt, als der Förderempfänger die Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel decken kann. Auch in diesem Fall ist die bewilligte Fördersumme Obergrenze der Förderung.

Bei der Festbetragsfinanzierung beteiligt sich der Förderer mit einem festen, nach oben und unten nicht veränderbaren Betrag an den förderfähigen Ausgaben.

1.14 Was ist bei der Finanzierung der Projekte zu beachten?

Für die Förderung des Projekts muss die Gesamtfinanzierung gesichert sein. Die Gewährung der Förderung steht unter dem Vorbehalt der verfügbaren Mittel des Innovationsausschusses beim Gemeinsamen Bundesausschuss.

1.15 Welche Ausgaben sind von der Förderung ausgeschlossen?

Zu den nicht förderfähigen Ausgaben zählen u. a.:

- Ausgaben für Leistungen, die außerhalb des Förderzeitraums entstanden sind;
- Ausgaben für Gegenstände, die der Grundausstattung zuzurechnen sind und die nicht projektbezogen eingesetzt werden;
Grundausstattung sind dabei Gegenstände und nicht projektbezogene Infrastrukturausgaben, die auch für den sonstigen regelmäßigen Geschäftsbetrieb erforderlich sind;
- Abschreibungen für Gegenstände;
- Ausgaben für die Wartung und Reparatur von Gegenständen, die nicht aus den Fördermitteln beschafft wurden;
- Ausgaben, die bereits durch die Infrastrukturpauschale abgedeckt sind;
- erstattungsfähige Umsatzsteuer;
- nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte.

1.16 Wie erfolgt die Abrechnung pauschal beantragter Personalausgaben?

Während des Förderzeitraums sind für jede Stelle die tatsächlich entstandenen Ausgaben entsprechend dem gültigen Tarif sowie der Eingruppierung und der Erfahrungsstufe abzurechnen. Die Abrechnung einer höheren Entgeltgruppe als bewilligt ist grundsätzlich nicht zulässig.

1.17 Können Personalnebenkosten über das Projekt abgerechnet werden?

Personalnebenkosten (z. B. für Vorstellungs- und Dienstantrittsreisen) sind förderfähig, wenn das für den Antragsteller bzw. Konsortialpartner geltende Reisekostenrecht eine Erstattung zulässt und die Ausgaben projektbezogen innerhalb des Förderzeitraums verursacht wurden.

1.18 Kann eine „Infrastrukturpauschale“ beantragt werden und welche Ausgaben sind durch die Pauschale abgegolten?

Zur Deckung der mit dem Förderzweck zusammenhängenden Ausgaben für Infrastrukturleistungen können pauschal bis zu 25 % der Personalausgaben geltend gemacht werden. In der Pauschale sind neben anteiligen allgemeinen Infrastrukturausgaben (Geschäftsausstattung, Mieten, Nebenkosten, Raum-, Wartungs-, Software- oder Energiekosten) insbesondere auch Beiträge zu Versicherungen und Pflichtmitgliedschaften, Steuer- und Rechtswesen, Buchhaltung und Personalwesen, allgemeine Verwaltung, Beschaffungswesen, Standardliteratur und allgemeiner Geschäftsbedarf enthalten.

1.19 Wie erfolgt die Abrechnung der Infrastrukturpauschale?

Die Auszahlung der Infrastrukturpauschale erfolgt anteilig mit jeder Zahlungsanforderung. In der Zahlungsanforderung und den rechnerischen Nachweisen ist die Infrastrukturpauschale als prozentualer Anteil bezogen auf die tatsächlich abgerechneten Personalausgaben abzurechnen. Ihre Verwendung muss dem Förderer gegenüber nicht nachgewiesen werden. Werden Personalausgaben bei der Prüfung der rechnerischen Nachweise nicht anerkannt oder werden durch nachträgliche Bewilligungen zusätzlich Personalausgaben zur Verfügung gestellt und verausgabt, so verändert sich entsprechend das Volumen der Infrastrukturpauschale. Für die letztendliche Festsetzung der Höhe der Infrastrukturpauschale ist demnach die tatsächliche Höhe der Personalausgaben entscheidend, die sich nach der Prüfung des Verwendungsnachweises ergibt.

1.20 Welche Ausgaben sind unter „sonstige Sachausgaben“ förderfähig?

Zu den sonstigen Sachausgaben zählen u. a. Ausgaben für den zusätzlichen projektbezogenen Geschäftsbedarf, der über den allgemeinen Geschäftsbedarf hinausgeht, wie z. B. Lizenzgebühren und Kopien für Fragebögen, Anschreiben der Teilnehmer inklusive Porto, Telefon (wobei die Ausgaben für die Telefonanlage selbst sowie die monatlichen Grundgebühren nicht zu berücksichtigen sind). Zu den sonstigen Sachausgaben zählen z. B. auch die Aufwandsentschädigungen und Reiseausgaben für Dritte.

1.21 Welche Reisemittel können beantragt werden?

Pauschal beantragte Reisemittel: Für Projekttreffen und Kongressteilnahmen können für die beantragten Personalstellen bis zu 1.500 € pro Stelle pro Jahr pauschal beantragt werden. Dabei ist es unerheblich, wie groß der jeweilige Stellenanteil ist. Die Pauschale kann für jedes Kalenderjahr beantragt werden, in welchem die Personalstelle im Projekt vorgesehen ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind Hilfskräfte, wie beispielsweise studentische oder wissenschaftliche Hilfskräfte.

Sonstige Reisemittel: Projektbezogene Reisen von Projektmitarbeitenden sind ebenfalls förderfähig, sofern sie ausreichend begründet sind und nicht bereits durch die pauschal beantragten Reisemittel abgegolten sind. Hierzu zählen beispielsweise Fahrten des medizinischen Personals zu den Patientinnen und Patienten.

Reisemittel für Dritte: Reisemittel für Dritte, wie beispielsweise für geplante Expertenworkshops, beantragen Sie bitte unter „sonstige Sachausgaben“.

2 Fragen zur Antragstellung zum Förderprogramm „Neue Versorgungsformen“

2.1 Wann kommt mein Projekt für eine Förderung im Bereich Neue Versorgungsformen in Frage?

Für die Erprobung einer neuen Versorgungsform in der Versorgungsrealität sollten bereits erste Erkenntnisse zur Wirksamkeit der zu Grunde liegenden Intervention/Methode vorliegen und im Rahmen des Antrags ausgeführt werden. In der Regel ist für die Durchführung eine Krankenkasse zu beteiligen. Eine unabhängige Evaluation ist außerdem sicherzustellen. Siehe auch Definition der Neuen Versorgungsform.

2.2 Warum ist bei der Antragstellung im Bereich der Neuen Versorgungsformen in der Regel eine Krankenkasse zu beteiligen?

Durch die Beteiligung einer Krankenkasse wird sichergestellt, dass nur solche Vorhaben gefördert werden, die der Versorgung in der Gesetzlichen Krankenversicherung dienen.

Neue und bisher nicht in der Regelversorgung abgebildete Maßnahmen können durch Einbindung einer Krankenkasse erprobt werden.

Eine Beteiligung ist in der Regel auch notwendig, da besondere Anforderungen an die Evaluation gestellt werden. Hierfür ist in der Regel ein gesicherter Zugang zu Krankenkassendaten erforderlich.

2.3 Wie muss die Beteiligung einer Krankenkasse aussehen?

Bei der Antragstellung ist in der Regel eine Krankenkasse zu beteiligen (siehe auch Förderbekanntmachung und Verfahrensordnung). Wenn keine Krankenkasse beteiligt wird, ist dies zu begründen. Eine ideelle Unterstützung entlastet nicht von der Begründungspflicht.

2.4 Kann die begleitende Evaluation von der antragstellenden Einrichtung durchgeführt werden?

Die Evaluation muss unabhängig sein. Daher sollte diese möglichst durch einen externen Partner bzw. Auftragnehmer durchgeführt werden. Die Unabhängigkeit ist Bestandteil der Förderkriterien und muss zwingend im Antrag dargestellt werden.

2.5 Welche Innovationen können im Rahmen des Förderprogramms „Neue Versorgungsformen“ nicht gefördert werden?

Projekte, die erkennbar dazu dienen sollen, insbesondere produktbezogene Erkenntnisse bzw. grundlegende Nutzenerkenntnisse für die Anwendung eines Produkts zu gewinnen, etwa zu Arzneimitteln oder Medizinprodukten oder Methoden für die Anwendung eines solchen Produkts.

Produktinnovationen oder neue Methoden als Bestandteile einer Prozessinnovation („Mittel zum Zweck“) können gefördert werden, wenn sie nur Teil einer neuen Versorgungsform sind (z. B. Software-Tools als Bestandteil von Prozessen).

Nicht gefördert werden insbesondere:

- Projekte, deren konzeptioneller Ansatz bereits Gegenstand von durch den Innovationsausschuss geförderten Projekten ist;
- Reine Evaluationen bereits implementierter Selektivverträge nach §§ 73c und 140a SGB V in der am 22. Juli 2015 geltenden Fassung;
- Studien im Kontext eines Konformitätsbewertungsverfahrens für Medizinprodukte bzw. einer Leistungsbewertungsprüfung für In-vitro-Diagnostika;
- Klinische Studien zum Wirksamkeitsnachweis (efficacy) von Arzneimitteln, Medizinprodukten, Behandlungen und operativen Verfahren;
- Studien zur frühen Nutzenbewertung gemäß dem Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes (AMNOG);
- Studien zur Erprobung einer neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethode nach § 137e SGB V;
- Forschung und Entwicklung zu Produktinnovationen;
- Projekte, die sich bereits in der Umsetzungsphase befinden;
- Projekte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.

Weitere Informationen, welche Projekte nicht gefördert werden, finden Sie in der jeweiligen Förderbekanntmachung.

2.6 Können bestehende Selektivverträge über das Förderprogramm „Neue Versorgungsformen“ gefördert werden?

Vertragspartner aus bereits bestehenden Selektivverträgen können einen Antrag stellen, sofern das vorgelegte Konzept für die neue Versorgungsform eine versorgungskonzeptionell relevante Erweiterung darstellt. Förderfähig ist hier nur die Erweiterung, die im Antrag deutlich dargestellt werden muss.

2.7 Sind andere Rechtsgrundlagen als der Selektivvertrag möglich?

In der Förderbekanntmachung und der Verfahrensordnung wurde festgelegt, dass die Projekte auf geltender Rechtsgrundlage (insbesondere Selektivverträgen) erbracht werden sollen. Dies heißt, dass auch andere Formen der Zusammenarbeit möglich sind, sofern sie auf geltender Rechtsgrundlage erfolgen. Ob ein Selektivvertrag sinnvoll ist, hängt vom individuellen Projekt ab.

2.8 Antragsberechtigt sind laut Förderbekanntmachung alle rechtsfähigen und unbeschränkt geschäftsfähigen Personen und Personengesellschaften. Sind mit „Personen“ nur sogenannte natürliche Personen, aber keine juristischen Personen gemeint? Sind damit beispielsweise Kapitalgesellschaften von der Antragstellung ausgenommen?

Der Kreis der möglichen Antragsteller ist nicht begrenzt. Maßgeblich ist allein, ob das Vorhaben, für das eine Förderung beantragt wird, den Förderkriterien des § 92a Abs. 1 SGB V und den vom Innovationsausschuss in seinen Förderbekanntmachungen festgelegten Schwerpunkten und Förderkriterien entspricht.

2.9 Wie feststehend sind die Projektlaufzeiten, z. B. drei Jahre? Ist in Ausnahmefällen ebenfalls eine Förderung über bspw. vier Jahre möglich?

Für Projekte zu neuen Versorgungsformen ist eine Förderung in der Regel von bis zu drei Jahren vorgesehen. Im begründeten Ausnahmefall sind maximal bis zu 4 Jahre möglich; darüber hinaus ist keine Förderung möglich. Die Projekte müssen so konzipiert werden, dass ein Abschluss der Arbeiten innerhalb dieser Zeit möglich ist. Verschiebungen des Projektstartes sind in Abstimmung mit dem Förderer möglich; Änderungen der Projektlaufzeit nur in begründeten Ausnahmefällen.

2.10 Wenn das Evaluationskonzept von einem Evaluationszeitraum (Auswertungszeitraum) von z. B. 2018 bis 2019 ausgeht (Auswertung der Daten aus dieser Zeit in 2020), kann dann die neue Versorgungsform 2020 weiter durchgeführt und gefördert werden?

Nach § 92a SGB V ist Voraussetzung für eine Förderung von neuen Versorgungsformen, dass eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Vorhaben erfolgt. Dementsprechend können gesundheitliche Versorgungsleistungen für neue

Versorgungsformen nur dann gefördert werden, wenn die erbrachten Versorgungsleistungen auch Eingang in die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung finden. Die wissenschaftliche Begleitung eines mehrjährigen Vorhabens kann im zeitlichen Verlauf unterschiedlich gestaltet sein.

2.11 Was ist mit „Umsetzungsphase“ gemeint?

Mit der Umsetzung der neuen Versorgungsform darf vor Beginn des Förderzeitraumes noch nicht begonnen werden. Dies bedeutet insbesondere, dass keine Arbeiten begonnen werden dürfen, die Teil des Antrags sind. Selektivverträge dürfen vor dem Förderbeginn nur vorbehaltlich einer Förderung durch den Innovationsausschuss geschlossen werden.

2.12 Welche gesundheitlichen Versorgungsleistungen sind förderfähig?

Grundsätzlich förderfähig sind solche gesundheitlichen Versorgungsleistungen, die über die Regelversorgung hinausgehen und (i) im SGB V oder (ii) in einem Selektivvertrag abgebildet sind.

Grundsätzlich nicht förderfähig sind vom G-BA abgelehnte Versorgungsleistungen.

2.13 In welcher Form können Ausgaben für gesundheitliche Versorgungsleistungen beim Innovationsfonds beantragt werden?

Diesbezügliche Ausgaben sollen im vorzulegenden Finanzierungsplan (Punkt 8 in der Projektbeschreibung bzw. Formblätter in der Anlage) in der Regel als Preis/Leistung abgerechnet und beantragt werden. Sollte bei einzelnen Ausgaben kein direkter Patientenbezug (Leistung je Patient) herstellbar sein, ist eine Beantragung in anderen Ausgabenpositionen möglich.

2.14 Wo soll die nachvollziehbare Kalkulation für gesundheitliche Versorgungsleistungen beigefügt werden?

Die Preiskalkulation für jede beantragte Versorgungsleistung ist als Ergänzung zu Anlage 4 "Kalkulationsblatt zur Darstellung der Mittelverwendung" (s. Leitfaden Punkt 13) gesondert beizufügen und zählt damit zu den Anlagen. Unter Punkt 7 der Antragsgliederung ist keine detaillierte Preiskalkulation der einzelnen Versorgungsleistungen erforderlich.

Die Angaben im Kalkulationsblatt müssen nachvollziehbar und ohne weitere Recherchen für Dritte verständlich sein. Bitte fügen Sie dieser Anlage 4 weitere Blätter zur Erläuterung bzw. Begründung der einzelnen Aufwendungen bei. Die Beträge für die Mittelverwendung müssen sich nachvollziehbar aus dem Finanzierungsplan (Punkt 8 in der Projektbeschreibung bzw. Formblätter in der Anlage) herleiten lassen.

3 Fragen zur Antragstellung zum Förderprogramm „Versorgungsforschung“

3.1 Wann kommt mein Projekt für eine Förderung im Bereich Versorgungsforschung in Frage?

Die Gewinnung von Erkenntnissen zur Versorgungsforschung ist auch ohne Beteiligung einer Krankenkasse beispielsweise im universitären oder klinischen Umfeld möglich. Die Forschungsvorhaben müssen sich auf eine für die Versorgung in der Gesetzlichen Krankenversicherung relevante Frage beziehen. Siehe auch Definition der Versorgungsforschung.

3.2 Sind reine Evaluationen von bereits bestehenden Selektivverträgen nach §§ 73c und 140a SGB V förderfähig, die nicht in der am 22. Juli 2015 geltenden Fassung, sondern auf Basis anderer Fassungen geschlossen wurden?

Diese Fördermaßnahme ist auf Selektivverträge nach §§ 73c und 140a SGB V in der am 22. Juli 2015 geltenden Fassung sowie frühere Fassungen beschränkt. Voraussetzung ist, dass mit der Evaluation des Vertrages noch nicht begonnen wurde. Die Evaluation von Selektivverträgen, die nach dem 22. Juli 2015 geschlossen wurden, ist nicht förderfähig.

4 Begriffsbestimmungen

4.1 Begriffsbestimmungen laut Verfahrensordnung und Förderbekanntmachungen

Neue Versorgungsformen

Neue Versorgungsformen sind Versorgungsformen, die über die bisherige Regelversorgung hinausgehen. Dazu zählen insbesondere auch sektorenübergreifende Versorgungsmodelle.

Versorgungsforschung

Versorgungsforschung ist die wissenschaftliche Untersuchung der Versorgung des Einzelnen und der Bevölkerung mit gesundheitsrelevanten Produkten und Dienstleistungen unter Alltagsbedingungen. Versorgungsforschung bezieht sich auf die Wirklichkeit der medizinischen Versorgung. Die Förderung hat sich auf Forschungsvorhaben zu beziehen, die im Zusammenhang mit der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung stehen.

Regelversorgung

Regelversorgung ist die Versorgung, auf die alle GKV-Versicherten unabhängig von ihrer Krankenkassenzugehörigkeit, ihrem Wohnort oder ihrer Zustimmung zu einem Vorhaben oder Programm Anspruch haben.

Sektorenübergreifende Versorgungsmodelle

Die Verbesserung der sektorenübergreifenden Versorgung haben solche Modelle zum Ziel, welche Ansätze enthalten, die Trennung der Sektoren zu überwinden, aber auch solche, die innersektorale Schnittstellen optimieren können.

Umsetzungspotenzial (neue Versorgungsformen)

Gefördert werden neue Versorgungsformen, insbesondere Vorhaben, die eine Weiterentwicklung der sektorenübergreifenden Versorgung zum Ziel haben und hinreichendes Potenzial aufweisen, dauerhaft in die Versorgung aufgenommen zu werden. Das Umsetzungspotenzial ist nach dem Umfang der Realisierbarkeit der zur Umsetzung in die Versorgung erforderlichen Maßnahmen und der Übertragbarkeit der im Projekt gewählten Rahmenbedingungen zu bemessen. Die erforderlichen Maßnahmen für eine Überführung in die Versorgung sind im Antrag darzulegen.

Verwertungspotenzial (Versorgungsforschung)

Das Verwertungspotenzial ist insbesondere danach zu bemessen, ob die Forschungsvorhaben konkret für die Analyse und/oder Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung von Versicherten, zur Weiterentwicklung der klinischen Praxis und/oder zu strukturellen und organisatorischen Verbesserungen genutzt werden können.

4.2 Weitere Begriffsbestimmungen

Seltene Erkrankungen

Es handelt sich dabei um Erkrankungen, die höchstens fünf von 10.000 Menschen im Laufe ihres Lebens treffen.

Bei folgenden Krankheiten handelt es sich nicht um seltene Erkrankungen im Sinne des Innovationsfonds:

- klinisch atypische Verlaufsformen oder seltene Ursachen von häufigen Krankheiten;
- weltweit häufig vorkommende, national aber seltene Krankheiten, wie z. B. importierte Infektionskrankheiten.

Gesundheitliche Versorgungsleistungen

Gesundheitliche Versorgungsleistungen im Sinne des Innovationsfonds, sind Ausgaben, die einen direkten Bezug zur Patientenbehandlung im Rahmen der neuen Versorgungsform aufweisen.

Förderwelle

Eine Förderwelle ist dadurch charakterisiert, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt eine oder mehrere Förderbekanntmachungen innerhalb eines Förderbereichs zeitgleich veröffentlicht werden. In der Regel ist die Einreichung eines Projektantrags im Rahmen einer Förderwelle nur einmalig möglich, d. h. derselbe Antrag darf nicht bei mehreren Förderbekanntmachungen einer Förderwelle eingereicht werden.

5 Nach positiver Förderentscheidung

5.1 In welcher Form werden die Antragsteller über die Entscheidung des Innovationsausschusses informiert?

Nach der Beschlussfassung im Innovationsausschuss werden alle Antragsteller über die Entscheidung des Innovationsausschusses informiert. Antragsteller von positiv bewerteten Anträgen erhalten ein sogenanntes Benachrichtigungsschreiben, welches ggf. Auflagen für eine Förderung enthält, wie beispielsweise die Kürzung der beantragten Fördersumme. Im Nachgang zu dieser Benachrichtigung haben alle angeschriebenen Antragsteller fristgerecht ihre Zusagen zu den genannten Auflagen zu geben, sowie ggf. fehlende Informationen nachzureichen, die für die Erstellung des Förderbescheids essentiell sind. Antragsteller von abgelehnten Anträgen erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid.

5.2 Welche Rechtsgrundlagen und verpflichtenden Bestimmungen gelten im Rahmen der Förderung durch den Innovationsausschuss beim G-BA?

Der Innovationsausschuss gewährt Mittel zur Förderung auf der Grundlage der §§ 92a und 92b SGB V. Die Förderung erfolgt unter Berücksichtigung der weiteren Vorschriften des SGB V, der Vorschriften zum Verwaltungsverfahrensrecht gemäß SGB X, der Verfahrensordnung des Innovationsausschusses sowie in entsprechender Anwendung der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV), insbesondere § 17 SVHV. Zudem gilt das Wirtschaftlichkeitsgebot gemäß § 12 SGB V.

Im Übrigen gelten für die Bewilligung und Auszahlung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Förderung die Verfahrensordnung des Innovationsausschusses sowie die Regelungen des SGB X (§§ 31 ff.).

Darüber hinaus ist das europäische Beihilferecht zu beachten. Weitere Details hierzu entnehmen Sie bitte den jeweiligen Förderbekanntmachungen.

Die zum Förderbescheid verpflichtenden Bestimmungen sind in den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-IF) niedergelegt. Der Innovationsausschuss kann im Förderbescheid Ausnahmen von den Nebenbestimmungen erlassen und weitere besondere Nebenbestimmungen individuell festlegen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Der Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der jährlich verfügbaren Fördermittel.

5.3 Kann der Förderbescheid Auflagen enthalten?

Mit dem Erstbescheid wird das Projekt bewilligt. Hier werden insbesondere die Fördersumme, der Förderzeitraum sowie die Nebenbestimmungen gemäß Nummer 7 der Förderbekanntmachung festgelegt. Falls zutreffend werden die Antragsteller zudem aufgefordert, die ihnen bereits im Benachrichtigungsschreiben mitgeteilten Auflagen durch Vorlage überarbeiteter Dokumente zu erfüllen. Dies kann beispielsweise ein überarbeiteter Finanzierungsplan sein, der insbesondere detailliertere Erläuterungen und Begründungen zu den beantragten Ausgabenpositionen enthält. Zudem können gegebenenfalls weitere Unterlagen, wie Bonitätsunterlagen oder eine detailliertere Planung zur Fallzahlerreichung, angefordert werden.

5.4 Für mein Projekt wurde der Bescheid mit aufschiebenden Bedingungen erteilt. Kann ich trotzdem schon mit den Arbeiten anfangen, wann kann ich diese abrechnen?

Sie können mit den Projektarbeiten auf eigenes Risiko beginnen. Der Förderbescheid erlangt jedoch erst Bestandskraft, wenn die Auflagen der aufschiebenden Bedingung erfüllt sind. Dies wird Ihnen durch einen Änderungsbescheid vom Förderer bestätigt. Projektbezogene förderfähige Ausgaben, die nach ihrem genehmigten Förderbeginn entstanden sind, können anschließend mit der Zahlungsanforderung zur Abrechnung eingereicht werden. Bitte beachten Sie, dass die Zahlungsanforderung jeweils innerhalb von zwei Wochen nach Quartalsbeginn für das laufende Quartal vorzulegen ist.

5.5 Für mein Projekt wurden Mittelsperren ausgesprochen. Kann ich trotzdem schon mit diesen Arbeitsbereichen anfangen, wann kann ich diese abrechnen?

Grundsätzlich können Sie mit den Arbeitsbereichen auf eigenes Risiko bereits beginnen. Erkennt der Förderer gesperrte Mittel nach Prüfung als nicht förderfähig an, können diese Ausgaben nicht abgerechnet werden.

Sobald Ihnen per Änderungsbescheid die Entsperrung der Mittel mitgeteilt wurde, können Sie diese mit der nächsten Zahlungsanforderung bedarfsgerecht und ggf. rückwirkend abrufen.

5.6 Ab wann können die ersten Fördermittel angefordert werden?

Der Abruf der Fördermittel erfolgt quartalsweise. Bis zum 14. Tag nach Quartalsbeginn können über einen dem Förderbescheid beigelegten Vordruck für eine Zahlungsanforderung Fördermittel für das laufende Quartal und den gegebenenfalls noch nicht abgerechneten Zeitraum seit Beginn des Projekts beantragt werden. Mit den Zahlungsanforderungen sind regelmäßig auch ein Statusbericht sowie ein aktueller Fallzahlplan einzureichen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Förderung anhand des im Meilensteinplan ausgewiesenen Projektfortschritts erfolgt und es zu keinen Überzahlungen kommt. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt jeweils zur Mitte des Quartals.

5.7 Welche Berichts- und Nachweispflichten gibt es?

Die Berichts- und Nachweispflichten sind in den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-IF) niedergelegt. Der Förderbescheid kann zudem individuelle zusätzliche Pflichten festlegen.

So ist beispielsweise jährlich (bis 31. März des Folgejahres) ein rechnerischer Zwischennachweis sowie ein fachlicher Zwischenbericht vorzulegen. Nach Abschluss des Projekts sind u. a. ein rechnerischer Verwendungsnachweis sowie fachliche Projektberichte vorzulegen. Die zugehörige Belegliste muss bereits projektbegleitend geführt werden. Alle zugehörigen Belege müssen nach Vorlage des Verwendungsnachweises mindestens fünf weitere Jahre aufbewahrt werden. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den ANBest-IF.